

§ 2320 BGB

(1) Wer an Stelle des [Pflichtteilsberechtigten](#) gesetzlicher [Erbe](#) wird, hat im Verhältnis zu Miterben die Pflichtteilslast und, wenn der [Pflichtteilsberechtigte](#) ein ihm zugewendetes [Vermächtnis](#) annimmt, das [Vermächtnis](#) in Höhe des erlangten Vorteils zu tragen.

(2) Das Gleiche gilt im Zweifel von demjenigen, welchem der Erblasser den Erbteil des [Pflichtteilsberechtigten](#) durch [Verfügung](#) von Todes wegen zugewendet hat.